

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 16

Regen, 10.03.2021

Inhalt:

Vollzug des TierGesG, der Geflügelpest-Verordnung und der ViehVerkV; Hochpathogenes aviäres Influenzavirus (HPAI) in Bayern – Amtliche Feststellung der Geflügelpest; Allgemeinverfügung zur Aufhebung einer tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung und zur erneuten Anordnung weiterer Maßregeln für das Gebiet des Landkreises Regen zum Schutz vor der Geflügelpest nach amtlicher Feststellung der Geflügelpest bei einem Wildvogel im Landkreis Regen

LANDRATSAMT REGEN
 Veterinäramt/Verbraucherschutz
 Az. 5651-01-Gef-A21-3

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV);

Hochpathogenes aviäres Influenzavirus (HPAI) in Bayern – Amtliche Feststellung der Geflügelpest bei einem im Ortsbereich von Viechtach, Landkreis Regen gefundenen toten Wildvogel

Allgemeinverfügung zur Aufhebung einer tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung und zur erneuten Anordnung weiterer Maßregeln für das Gebiet des Landkreises Regen zum Schutz vor der Geflügelpest nach amtlicher Feststellung der Geflügelpest bei einem Wildvogel im Landkreis Regen

Aufgrund von § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Regen in Ergänzung zur Allgemeinverfügung vom 02.02.2021 Az. 5651-01-Gef-A21-1, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 des Landkreises Regen am 02.02.2021 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zum Schutz vor der Geflügelpest vom 09.03.2021 Az. 5651-01-Gef-A21-2, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 des Landkreises Regen am 09.03.2021 wird aufgehoben.
2. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, **die Geflügel** im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) **im Landkreis Regen halten, wird eine Aufstellung des Geflügels angeordnet**
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung).
3. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 100 Stück Geflügel im Landkreis Regen haben im Bestandregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen.
 Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 1000 Tieren im Landkreis Regen haben nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.

4. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Regen verboten.
5. Die sofortige Vollziehung der in den vorstehenden Nrn. 2. bis 4. getroffenen Regelungen wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Regen als öffentlich bekannt gegeben.

Regen, den 10.03.2021
Landratsamt Regen

gez.

Dr. Wechsler
Veterinärdirektor

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Veterinäramt/Verbraucherschutz, Poschetsrieder Str. 16, Zimmer-Nr.: A U.07, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Die in der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen vom 02.02.2021 Az. 5651-01-Gef-A21-1, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 des Landkreises Regen am 02.02.2021 unter Nrn. 1. und 2. angeordneten Schutzmaßregeln (Biosicherheitsmaßnahmen, Fütterungsverbot für Wildvögel) behalten weiterhin ihre Gültigkeit und sind einzuhalten.
3. Auf die Vorgaben gemäß § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
4. Nach § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
5. Ordnungswidrig im Sinne des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

6. Es können von der zuständigen Behörde nach § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung Ausnahmen von der in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Aufstellungspflicht genehmigt werden, soweit
 - 6.1. eine Aufstellung
 - a) wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist oder
 - b) eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt,
 - 6.2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise weitestgehend vermieden wird, und
 - 6.3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
7. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.